



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 aa)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)*]

69/67. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere Resolution 68/45 vom 5. Dezember 2013, die ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

unter Begrüßung der beachtlichen Fortschritte, die bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass bis zum 23. Juni 2014, das heißt in der ersten Hälfte des Jahres 2014, das deklarierte Chemiewaffenmaterial und die dazugehörige Ausrüstung aus dem Gebiet der Arabischen Republik Syrien vollständig entfernt worden sind, trotz der besonders schwierigen Bedingungen,

feststellend, dass folgende Maßnahmen noch ergriffen werden müssen:

a) die Vernichtung des aus dem Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien entfernten Chemiewaffenmaterials, und zwar außerhalb dieses Hoheitsgebiets,

b) die Vernichtung der verbleibenden 12 deklarierten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen,

c) die Inspektion der noch zu prüfenden deklarierten Stätten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die syrischen Behörden, ihre Zusammenarbeit durch technische Diskussionen über noch offene Fragen bezüglich der Meldung der Arabischen Republik Syrien fortzusetzen, mit dem Ziel, die vom Technischen Sekretariat aufgeworfenen Fragen baldmöglichst zu klären, um die Genauigkeit und Vollständigkeit der Meldung zu verbessern,

mit Lob für den unschätzbaren Beitrag, den die Gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und die Mitarbeiter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu den Fortschritten bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms geleistet haben, sowie für die Hilfe und Unterstützung für diese Bemühungen durch die Vertragsstaaten, und unter Begrüßung der wirksamen Koordinierung zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Ge-



meinsamen Mission und den Mitarbeitern der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

in Bekräftigung der breiten Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, eine Mission zu entsenden, um die Tatsachen im Zusammenhang mit der behaupteten Verwendung von toxischen Chemikalien, Berichten zufolge Chlor, zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen, und erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors bekundend, die Mission fortzusetzen, gleichzeitig jedoch betonend, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der Mission nach wie vor höchste Priorität hat,

unterstreichend, dass die Verwendung chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, verwerflich ist und in völligem Widerspruch zu den rechtlichen Normen und Standards der internationalen Gemeinschaft steht,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungs-konferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹ einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

betonend, dass die Dritte Überprüfungs-konferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

davon überzeugt, dass das Übereinkommen 17 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtliniengebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

4. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

5. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

6. *weist darauf hin*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vom 1. Dezember 2011 vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien von chemischen Waffen in der kürzest möglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden sollte;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

8. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

9. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

12. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

13. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

14. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI des Übereinkommens, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation² im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

² Ebd., Vol. 2160, Nr. 1240.

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*